

**Satzung über die Änderung der
Hauptsatzung
der Ortsgemeinde Miehlen
vom 09.07.2021**

Der Gemeinderat hat aufgrund

- der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO),
- der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) und
- des § 2 der Landesverordnung über die Aufwandsentschädigung kommunaler Ehrenämter (KomAEVO)

die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**Artikel 1
Änderung der Hauptsatzung**

Die §§ 3a, 5 und 8 der Hauptsatzung vom 27.05.2020 erhalten folgende Ergänzung/
Fassung:

**„§ 3a
Übertragung von Aufgaben
des Gemeinderates auf den Ortsbürgermeister**

Auf den Ortsbürgermeister wird die Entscheidung in folgenden Angelegenheiten übertragen:

1. Vergabe von Aufträgen und Arbeiten im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bis zu einer Wertgrenze von 1.000,00 € (netto) je Auftrag. Bis zu einer Wertgrenze von 3.000,00 € (netto) je Auftrag hat der Ortsbürgermeister vor Vergabe von Aufträgen und Arbeiten die Zustimmung der einfachen Mehrheit der Beigeordneten einzuholen.
2. Sonstige besondere gesetzliche Zuständigkeitsbestimmungen bleiben unberührt

**§ 5
Beigeordnete**

(1) Die Gemeinde hat bis zu 3 Beigeordnete.

(2) Für die Verwaltung der Gemeinde Miehlen wird 1 Geschäftsbereich gebildet. Deren Bildung und Übertragung auf die/den Beigeordnete/n dem Bürgermeister gem. § 50 Abs. 4 GemO obliegt. Dies bedarf der Zustimmung des Gemeinderates.

§ 8“

Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

(1) Der ehrenamtliche Beigeordnete erhält für den Fall der Vertretung des Ortsbürgermeisters eine Aufwandsentschädigung in Höhe der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Erfolgt die Vertretung des Ortsbürgermeisters nicht für die Dauer eines vollen Monats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Monatsbetrages der dem Ortsbürgermeister zustehenden Aufwandsentschädigung. Erfolgt die Vertretung während eines kürzeren Zeitraums als einen vollen Tag, so erhält er ein Sechzigstel der Aufwandsentschädigung nach Satz 2, mindestens jedoch 10,02 €.

(2) Ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 300,00 €.

(3) Ehrenamtliche Beigeordnete ohne Geschäftsbereich, die nicht Gemeinderatsmitglied sind und denen keine Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 gewährt wird, erhalten für die Sitzungen des Gemeinderates, der Ausschüsse, der Fraktionen und der Besprechungen mit dem Bürgermeister die für Gemeinderatsmitglieder festgesetzte Aufwandsentschädigung zuzüglich Fahrtkostenerstattung.

(4) Sofern nach den steuerrechtlichen Bestimmungen die Entrichtung der Lohnsteuer nach einem Pauschsteuersatz möglich ist, wird die pauschale Lohnsteuer von der Ortsgemeinde getragen. Die pauschale Lohnsteuer und pauschale Sozialversicherungsbeiträge werden auf die Aufwandsentschädigung nicht angerechnet.

Artikel 2

Weitergeltung der bisherigen Vorschriften

Die übrigen Vorschriften der Hauptsatzung gelten wie folgt weiter:

§§ 1 bis 4 und 6 bis 7 sowie 9 bis 10 in der Fassung vom 27.05.2020.

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Änderung der Hauptsatzung tritt rückwirkend zum 01.03.2021 in Kraft.

Miehlen, den 09.07.2021

Gez. Stötzer (S.)

Ortsbürgermeister

V e r m e r k :

1. Diese Satzung wurde in der öffentlichen Sitzung des Gemeinderates am 09.03.2021 beschlossen.
2. Die Satzung wurde am 09.07.2021 durch den Ortsbürgermeister unterschrieben (ausgefertigt).
3. Die Satzung wurde gemäß § 1 der Hauptsatzung der Ortsgemeinde am 22.07.2021 in der Wochenzeitung Blaues Ländchen Aktuell öffentlich bekanntgemacht.
4. Satzungsausfertigungen an Ortsgemeinde
5. Zur Sammlung.

Im Auftrag

Gez. (S.)

Dick